ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1977

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, vorübergehend Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, das den Gemeinschaftsregeln nicht entspricht

(77/162/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" von Rotklee ist 1976 in der Bundesrepublik so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut" von Sorten, die im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" oder in Sortenkatalogen der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, Saatgut von Rotkleesorten zuzulassen, die weder in Sortenkatalogen der Bundesrepublik Deutschland noch im Gemeinsamen Sortenkatalog aufgeführt sind.

Es erscheint ferner angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Bundesrepublik Deutschland mit Saatgut der obengenannten Art zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für die Bundesrepublik bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, in ihrem Gebiet bis zu 1 350 Tonnen Saatgut von Rotklee (Trifolium pratense L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung von Sorten zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Das amtliche Etikett enthält die Angabe „Ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt".

(2) Die anderen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den gleichen Bedingungen bis zu 1 350 Tonnen Saatgut von Rotklee zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe „Ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. November 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Ländern zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.